

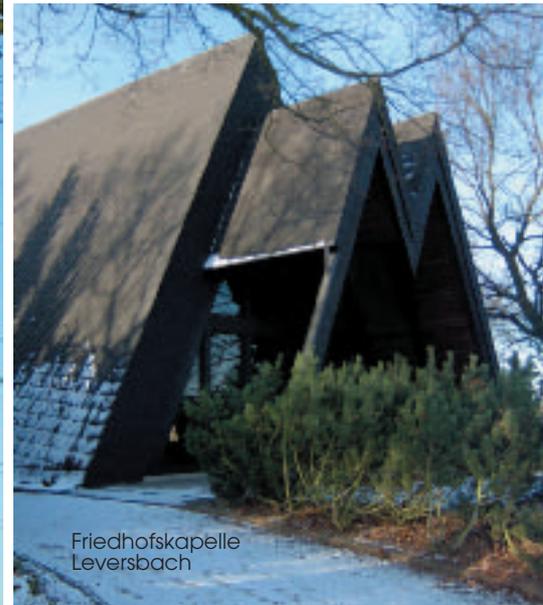


GEMEINDE KREUZAU

Friedhofs- wegweiser



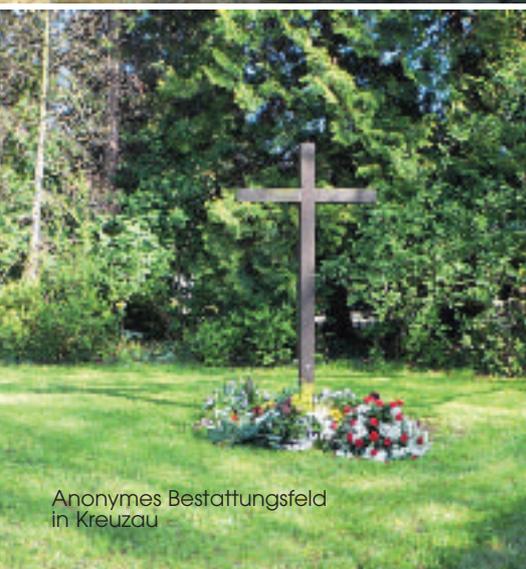
Friedhofskreuz
Stockheim



Friedhofskapelle
Leversbach



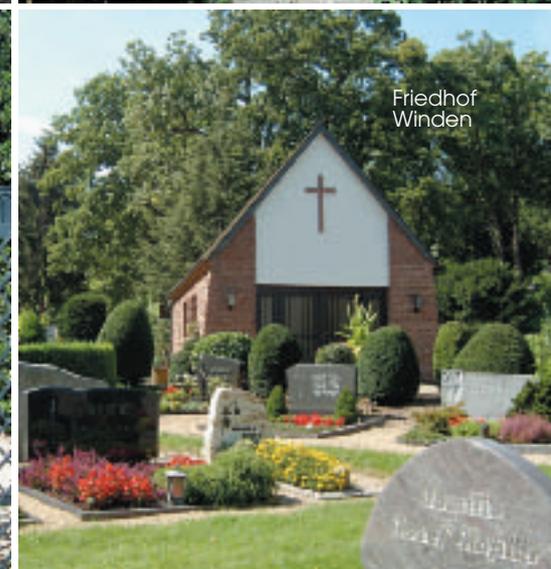
Friedhofskreuz
Drove



Anonymes Bestattungsfeld
in Kreuzau



Friedhofstor
Kreuzau



Friedhof
Winden



Fachleistung vom Meisterbetrieb

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------------------|
| Bau | Friedhof |
| <input type="checkbox"/> Treppen | <input type="checkbox"/> Grabmale |
| <input type="checkbox"/> Fensterbänke | <input type="checkbox"/> Bronzeschmuck |
| <input type="checkbox"/> Möbel | <input type="checkbox"/> Umrandungen |

www.steinmetz-bergs.de

Bergs · Steinmetzbetrieb

Eichenbirk 19
52385 Nideggen-Brück
Tel. (0 24 27) 12 33
Fax (0 24 27) 85 01
steinmetz-bergs@t-online.de



Marmor Langhammer

Blatzheimer Straße 6
und
Industriestraße 5
53909 Zülpich

Tel.: 02252 - 3603

Fax: 02252 - 4584

e-mail: Marmor.Langhammer@t-online.de
www.naturstein-langhammer.de

Fertigung von: **Grabmalen**, Treppen und Fensterbänken

Wir wissen, dass es für
Hinterbliebene gut ist,
wenn sie sich für den
Abschied Zeit nehmen.

Ein solcher Abschied gibt Kraft –
eine Kraft, die ihnen hilft
die Trauerzeit zu bewältigen.

Trauer tut weh.

Aber sie heilt auch die Wunden,
die durch den Verlust eines
Menschen entstanden sind.



S T E I N B I L D H A U E R E I

Felix Schmitz & Sohn

Friedenstraße 77
52351 Düren
Tel.: 02421 / 7 23 29
Fax: 02421/7 35 32
Mobil: 0171 / 1 94 78 60
grabmaleschmitz@aol.com
www.grabmale-schmitz.de



Vorwort des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

für die Hinterbliebenen ist der Tod eines geliebten Menschen immer schmerzhaft. Einem plötzlichen Todesfall stehen sie oft recht ratlos und hilflos gegenüber. Die zahlreichen Formalitäten, die für eine Beerdigung erledigt werden müssen, fallen nicht leicht.

Es kann daher nur hilfreich sein, einen Ratgeber zur Hand zu haben, der in einer solchen Situation zumindest eine Orientierung bietet. Die vorliegende Broschüre der Gemeinde Kreuzau kann hierfür eine wertvolle Unterstützung sein. Sie bietet Ihnen weiterführende Informationen und praktische Hilfen an, so dass Sie sich einen Überblick verschaffen können, was bei einem Trauerfall im Einzelnen zu tun ist. Gleichzeitig bietet diese Informationsschrift einen Überblick über die verschiedenen Bestattungsformen auf den Friedhöfen der Gemeinde Kreuzau.

Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsabteilung zur Verfügung, die Ihnen gerne behilflich sein werden.

Ich hoffe, dass Ihnen dieser Wegweiser eine Hilfe sein wird.



Ihr Bürgermeister
Walter Ramm



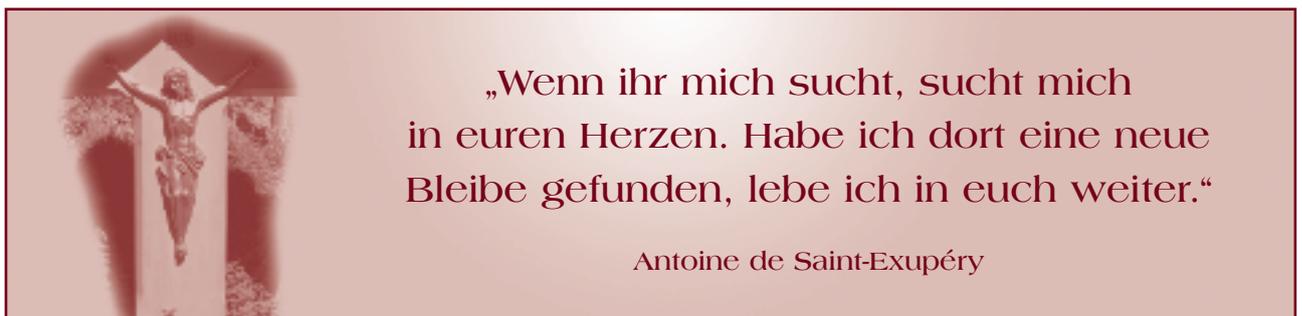
Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1	Informationen der Verwaltung	8
Auch das Sterben gehört zum Leben	3	Anzeige beim Standesamt	12
Formalitäten und sonstige Maßnahmen	5	Wegweiser Friedhöfe und Pfarrämter	U3
Wer bestimmt Bestattungsart und Bestattungsort?	7		U = Umschlagseite

Branchenverzeichnis

Liebe Leser! Hier finden Sie eine wertvolle Einkaufshilfe, einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Industrie, alphabetisch geordnet. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht.

Beerdigungsinstitut	10	Rechtsanwälte	4,6
Bestattungen	7, 10	Steinmetze	U2
Bestattungshaus	7	Testamentsgestaltung	6
Erbrecht	4, 6	Vorsorge	4
Grabmale	U2		U = Umschlagseite



Auch das Sterben gehört zum Leben



Friedhof Drove

Seit Menschen auf dieser Erde leben, bestatten sie ihre Toten. Viele hundert Jahre lang war der Tod für unsere Vorfahren ein vertrauter Begleiter, ein Bestandteil ihres Lebens; er wurde akzeptiert und häufig als Erfüllung der letzten Lebensphase empfunden. Heute ist er für viele Angst einflößend und unfassbar. So gehört das Sterben zu den Themen, die viele Menschen am meisten meiden.

Die Ehrung der Verstorbenen jedoch gehört zu den ältesten kulturhistorischen Überlieferungen aus vorchristlicher und christlicher Zeit. Bestandteil des Umgangs mit dem Leben und dem Tod ist es, diese Verehrung nach außen in Form von Grabstätten zu zeigen. Die Gestaltung der Gräber erfordert natürlich das Einhalten bestimmter Regeln, um den Friedhof als einen Ort des Friedens, der Ruhe, der Ausgewogenheit und der Geborgenheit erleben zu können.

Ein Wandel in der Begräbniskultur dokumentiert sich nicht zuletzt in den immer individueller werdenden Grabsteinen und dem dazugehörigen Grabschmuck, der ein Zeichen für die Einmaligkeit des Verstorbenen und die Verbundenheit der Hinterbliebenen mit ihm ist. Friedhöfe sind zwar in erster Linie Orte für Bestattungen und damit Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod innerhalb der Gesellschaft. Die Stätten der letzten Ruhe sind aber nicht nur Orte der Trauer, sondern auch solche der Hoffnung, Pietät und der

würdigen Stille. Sie sind sogar Orte des Lebens und der Begegnung. Viele Menschen schätzen sie auch als grüne Ruheräume und kulturelle Kleinode.

Das Wort „Friedhof“ bezeichnete früher einen eingefriedeten Raum um eine Kirche, in dem Verfolgte Schutz – also „Frieden“ – fanden. Heute ist er eine Stätte des Abschiednehmens, des Gedenkens und der Erinnerung, aber auch ein Treffpunkt für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, ein Teil Kulturgeschichte unserer Region, Teil unserer Gemeindegeschichte.

Aber auch dies schützt nicht davor, dass die Begräbniskultur für den Wandel der Zeit und den sich daraus ergebenden neuen Anforderungen angepasst werden muss. Auch in der Gemeinde Kreuzau ist dies in den letzten Jahren vollzogen worden, ohne jedoch den Friedhof in seiner traditionellen Funktion zu stören oder zu verändern.



Friedhofskreuz Untermaubach

Dettmeier | Rechtsanwälte

Rechtsanwalt

Jo Mayer-Pohske

auch Fachanwalt für Arbeitsrecht
Tätigkeitsschwerpunkt Erbrecht

Rechtsanwältin

Alexandra Krämer

auch Fachanwältin für Arbeitsrecht
Mediatorin
Tätigkeitsschwerpunkt Erbrecht

- ❖ Testament und Erbvertrag
- ❖ Pflichtteil
- ❖ Erbauseinandersetzung
- ❖ Testamentsvollstreckung
- ❖ Erbschaftssteuer
- ❖ Ausländisches Erbrecht
- ❖ Patientenverfügung
- ❖ Vorsorgevollmacht

Kleine Zehnthofstraße 34 · UT-Haus · 52349 Düren

Tel.: 49-(0) 24 21 2889-0

Fax : 49-(0) 24 21 2889-99

Mail: info@dettmeier.de

Web: www.dettmeier.de

Vorsorge für den Todesfall

ist so nötig wie die Vorsorge für alle Wechselfälle des Lebens.

Vor dem Erbfall

Die Vermögensnachfolge sollte rechtzeitig geregelt werden.

Einzeltestament - Ehegattentestament - Erbvertrag - Testamentsvollstreckung? Die richtige Form für eine Regelung ist abhängig von den Gestaltungswünschen und dem verfolgten Zweck.

Welche Formalien sind zu beachten? Wie bewahre ich die letztwillige Verfügung am sichersten auf? Ist es sinnvoll, einen Teil meines Vermögens schon zu Lebzeiten zu übertragen? Wie nutze ich am besten steuerliche Freibeträge?

Nicht wenige Berater empfehlen den Abschluss von Lebensversicherungen als Mittel, Vermögenswerte "am Nachlass vorbei" zu übertragen, um so Pflichtteilsansprüche zu reduzieren. Nach der jüngsten Rechtsprechung des BGH ist dieser Rat nur noch höchst bedingt richtig.

Eine Nachlassregelung ist nie endgültig. Sie muss in regelmäßigen Abständen überprüft und an neue Entwicklungen angepasst werden.

Zunehmend ist zu beobachten, dass Sozialleistungsträger restriktiver gegen Angehörige, Erben und Vermögensübernehmer vorgehen, um Ihre Aufwendungen für hilfsbedürftig gewordene Schenker oder Erblasser ersetzt zu bekommen. Die Gefahr eines Sozialhilferegresses kann bei richtiger Beratung reduziert werden.

Für den Erbfall

Anordnungen für die Ausgestaltung der eigenen Beerdigung helfen den Hinterbliebenen, die ohnehin schwere Aufgabe zu meistern.

Nach dem Erbfall

Der Nachlass muss gesichtet werden. Was, wenn Dritte den Nachlass nicht herausgeben? Soll ich ausschlagen? Welche Form und Fristen sind zu beachten? Was ist zu tun, wenn ich enterbt worden bin? Welche Rechte hat der Vorerbe?

Die Auseinandersetzung des Nachlasses zwischen den Erben kann eine Fülle von menschlichen und rechtlichen Problemen bergen. Rechtzeitige und qualifizierte Beratung bringt eine sichere Bestimmung der eigenen Rechtsposition und der der Mitbewerber um das Erbe. Sie schützt damit vor Rechtsverlust und hilft bei der beschleunigten Abwicklung der Ansprüche.
RA Jo Mayer-Pohske

Formalitäten und sonstige Maßnahmen

Was muss ich sofort regeln?

- Den Arzt benachrichtigen, wenn der Tod in der Wohnung eingetreten ist. Der Arzt stellt die Todesbescheinigung aus. Ist die Todesursache unklar, muss eine amtliche Ermittlung erfolgen.
- Bestatter beauftragen. Der Bestatter wird mit Ihnen alles besprechen und für Sie den weiteren Ablauf regeln:
 - Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt
 - Bestattungsform
 - Sargauswahl
 - Terminfestlegung (**Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen durchgeführt werden, eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich**)
 - Ausgestaltung der Trauerfeier
 - Angehörige und Freunde benachrichtigen
 - Adressenliste für Trauerbriefe zusammenstellen
 - Dekoration, Blumenschmuck
 - Zeitungsanzeige
 - Abmeldung Krankenkasse und Rentenversicherung

- Rente beantragen
- Beantragung einer Vorschusszahlung bei der Rentenversicherungsstelle
- Meldung des Sterbefalles beim Arbeitgeber
- Besorgung der Trauerkleidung.

Was ist später zu erledigen?

- Rechnungen zusammenstellen und begleichen
- Nachlass regeln, Testament eröffnen lassen (Nachlassgericht einschalten)
- Wohnung kündigen und räumen, auch Wasser- und Energielieferungen kündigen,
- Heizung ablesen lassen
- Abonnements und Telefon um- oder abmelden
- Kraftfahrzeuge um- oder abmelden
- Post benachrichtigen
- Banken benachrichtigen
- Fälligkeiten von Zahlungen prüfen
- Vereinsmitgliedschaften kündigen
- Bei Bedarf professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.



Friedhofskapelle Boich

Nachlass, Vorsorgeregelerung

Ein Kompromiss, das ist die Kunst,
einen Kuchen so zu teilen, dass jeder meint,
er habe das größte Stück bekommen.

Ludwig Erhardt

Anwaltskanzlei H. Buschbell & Coll.
– Überörtliche Sozietät –



Unsere Stärke ist die Spezialisierung

Ihre Ansprechpartner in allen Fragen des Erbrechts, insbesondere

Hans Buschbell	<input type="checkbox"/> Testament und Erbvertrag
Roman Buschbell	<input type="checkbox"/> Erb- und Pflichtteilsrecht
Petra Buschbell-Kaniewski*	<input type="checkbox"/> Erbauseinandersetzung
Claudia Gotzen	<input type="checkbox"/> Testamentsvollstreckung
Prof. Dr. Chrysan von Sturm	<input type="checkbox"/> Unternehmensnachfolge
Torge Kriesten	<input type="checkbox"/> Landwirtschaftliches Sondererbrecht
Markus Feck	<input type="checkbox"/> Patientenverfügung
Thorsten Werner*	<input type="checkbox"/> Vorsorgevollmacht
Hans-Jürgen Damrow*	
Ulf Lemor	
Christoph Brühl	
Jan Falko Terhaag	

52349 Düren · Markt 16 · Tel. 02421/123-0 · Fax 02421/123-240

50667 Köln* · Komödienstr. 3 (am Dom) · Tel. 0221/20202-0 · Fax 0221/20202-20

Ab 01.09.2006 neue Anschrift: Goethestr. 1, 52349 Düren, direkt neben dem Justizgebäude

Rechtliche Beratung

Unser Tipp:

Lassen Sie sich in erbrechtlichen Fragen durch einen erfahrenen Rechtsanwalt oder Notar beraten. Diese helfen unter anderem bei:

- der Ermittlung der gesetzlichen Erbfolge
- Gestaltung eines Testaments oder Erbvertrags, einer Vollmacht, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung
- Erbausschlagungen oder der Begrenzung der Erbenhaftung für Schulden des Erblassers
- Erbauseinandersetzungen unter mehreren Erben
- Testamentsvollstreckungen
- Vermögensübertragungsplänen
- Unternehmensnachfolgeregelungen

Edwin Suermond

Rechtsanwalt



Tätigkeitsschwerpunkte:

- ◆ **allg. Zivilrecht**
(Verkehrsrecht, Mietrecht, Vertragsrecht, **Erbrecht** etc.)
- ◆ **Familienrecht**
(Ehescheidung, Unterhalt etc.)

Hauptstraße 19 - 52372 Kreuzau
Tel. 02422/6088 - Fax 02422/4363
e-mail: info@suermond.de

RECHTSANWÄLTE

Ruth Becker-Prox Fachanwältin f. Familienrecht* Ehescheidung Unterhalt Zugewinnausgleich Umgangs-/Sorgerecht Ehegattenhaftung Wohnungszuweisung Eheverträge	Markus Schlesier Arbeitsrecht* Kündigungsschutz Vergütung Zeugnisrecht Abmahnung Tarifvertragsrecht Arbeitsvertragsrecht Betriebsratsrecht	Daniel Radermacher Rechtsanwalt Interessenschwerpunkte: Erbrecht Arzthaftungsrecht Verkehrs-/Unfallrecht
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Rechtsanwälte Becker-Prox, Schlesier und Radermacher
Zehnthofstraße 58 · 52349 Düren · Tel. 02421/200330 · Fax 02421/200331
gegenüber Sparkasse DÜREN

Wer bestimmt Bestattungsart und -ort?

Art und Ort der Bestattung richten sich zunächst nach dem Willen des/der Verstorbenen.

Haben die Verstorbenen Wünsche in dieser Hinsicht geäußert, so vertrauen sie in der Regel darauf, dass die Angehörigen ihren Willen erfüllen werden. Rechtlich bindend sind jedoch getroffene Anordnungen nur dann, wenn sie als formgerechter letzter Wille verfasst wurden.

Fehlt es an einer Willensäußerung der Verstorbenen, so sind die Angehörigen berechtigt, über Art und Ort der Bestattung und die Einzelheiten zu deren Gestaltung zu entscheiden. Dabei geht der Wille des überlebenden Ehegatten vor dem aller Verwandten. Hinterlassen die Verstorbenen keinen Ehegatten, so geht der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten oder der Verlobten vor.



Friedhof Obermaubach

Das schönste Denkmal,
das ein Mensch
bekommen kann,
steht in den Herzen
der Mitmenschen.

Albert Schweitzer



**Bestattungshaus
JEAN HAAS**

Alte Jülicher Straße 40-44
52353 Düren

Tel.: 02421-41163
Fax: 02421-41565

info@haas-bestattungen.de
www.haas-bestattungen.de

Unsere Zweigstelle in Kreuzau:

Bestattungen J. Kniprath
Eifelstraße 6
52372 Kreuzau

Tel.: 02422-5322

Umfassende Leistungen und Services rund um Bestattungen vom größten Bestattungshaus in Stadt und Kreis!

Leistungen

- Erd-, Feuer- oder Seebestattungen
- Särge und Urnen, Grabsteine, Skulpturen, Lampen, Vasen in großer Auswahl

Services

- Überführungen im In- und Ausland
- Erledigung aller Formalitäten (Standesamt, Friedhof und Kirche, Krankenkassen, Renten und Versicherungen)
- Unterstützung bei der Abschiedszeremonie (Druck von Trauerbriefen, Dekorationen, Blumenschmuck)
- Abschiedskapelle
- Verstärkungen

Informationen der Verwaltung

Auf den Friedhöfen in der Gemeinde Kreuzau kann zwischen Reihen-, Einzel- und Doppelwahl- oder Urnengräbern gewählt werden. Auf dem Friedhof im Ortsteil Kreuzau sind anonyme Urnenbestattung, Aschenverstreung und Rasenerdbestattung zusätzlich möglich.

Die Entscheidung für die eine oder andere Form der Grabstätte muss wohl überlegt sein, da eine spätere Änderung nur in Form einer Umbettung möglich ist. Die Gemeinde unterhält Friedhöfe in den Ortsteilen Boich, Drove, Kreuzau, Leversbach, Obermaubach, Stockheim, Thum, Üdingen, Untermaubach und Winden.

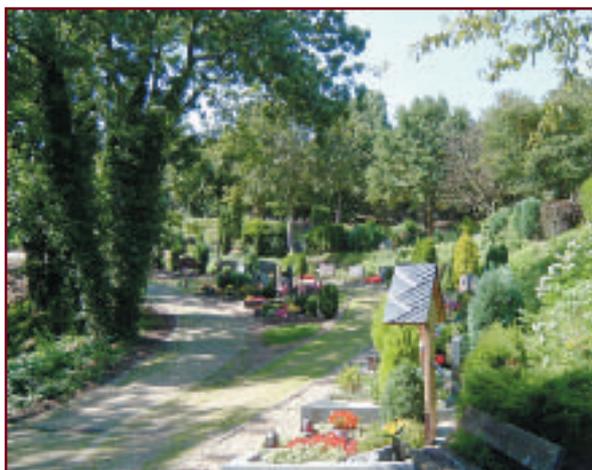
Eine Bestattung auswärtiger Personen ist in einem Wahlgrab möglich, wenn ein Angehöriger, der mit dem Verstorbenen in gerader Linie verwandt ist, in der Gemeinde Kreuzau seinen Wohnsitz hat.

Eine Bestattung in einem Reihengrab ist nur für Personen zulässig, die in der Gemeinde Kreuzau ihren Wohnsitz hatten und im Anschluss daran aus Gründen der Alterspflege außerhalb der Gemeinde Kreuzau untergebracht wurden. Die Wohnsitzdauer in der Gemeinde Kreuzau sollte mindestens 20 Jahre betragen haben.

Zur Orientierung hier die wesentlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Grabarten:

Reihengrabstätten

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die in einem Gräberfeld der Reihe



Friedhof Winden



Friedhof Üdingen

nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht. Hier darf jeweils nur ein Verstorbener im Sarg bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich.

Urnengrabstätten

Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In einem Urnengrab kann nur 1 Urne beigesetzt werden.

Urnengrabstätten sind kleiner als normale Reihengräber. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Ein Nachkauf ist nicht möglich.

Wahlgrabstätten

Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern können nur bei Eintritt eines Sterbefalles für ein Einzel- oder maximal ein Doppelgrab bei Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. In einem Einzelwahlgrab kann ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

Gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr sind noch maximal drei weitere Urnenbestattungen in diesem Einzelwahlgrab möglich.

Wahlgräber können von nachfolgenden Generationen nacherworben werden.

Informationen der Verwaltung

Anonyme Bestattungen

Hierfür ist eine besondere Rasenfläche ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten auf dem Friedhof in Kreuzau ausgewiesen. Die Fläche wird der Reihe nach belegt. Die Bestattung findet grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Lage der Grabstätte wird nicht bekannt gegeben. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

Rasenerdbestattungen

Hierbei handelt es sich um eine Sargbestattung - oder Urnenbestattung auf einem gesonderten Reihengrabfeld auf dem Friedhof im Ortsteil Kreuzau. Die Grabfläche wird nach der Beerdigung wieder eingesät und von der Gemeinde für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren gepflegt. Grabmale sind nur als liegende Gedenktafeln, die in den Rasen eingelassen sind, zulässig. Grabeinfassungen, auch gärtnerische Gestaltungen, Bepflanzungen auf Rasenflächen,

das Aufbringen von Gebinden, Blumen, sonstigem Grabschmuck und das Bestreuen mit Kies, Splitt, Asche und Kunststoffen ist nicht zulässig.

Aschenstreufeld

Hier wird die Asche auf einem von der Gemeinde Kreuzau festgelegten Bereich auf dem Friedhof nur im Ortsteil Kreuzau durch Verstreuerung beigesetzt. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Gemeinde ist vor Verstreuerung der Asche die Verfügung im Original vorzulegen.

Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Kindergräber

Kindergräber sind Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahre einschließlich Tot - und Fehlgeburten. Die Belegung der Kindergräber erfolgt nach einem festgelegten Belegungsplan. Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich.



Friedhofskapelle Kreuzau

Informationen der Verwaltung

Ruhefristen

Die Ruhefrist - wie die Zeitspanne der Totenruhe bezeichnet wird - richtet sich nach der Art der Bestattung (Erdbestattung oder Urnenbestattung). Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdbestattungen auf allen Friedhöfen 30 Jahre und bei Urnenbestattungen 25 Jahre. Bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie ebenfalls 25 Jahre.

Errichtung von Grabmälern

Durch den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte besteht die Möglichkeit, einen Grabstein oder eine Grabeinfassung in Auftrag zu geben (Ausnahme Rasenerdbestattung, anonyme Bestattungen und Aschenverstreuerung). Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Auf eine sorgfältige Befestigung und Fundamentierung (durch eine Fachfirma) ist zu achten. Für die Errichtung eines Grabmals gibt es vorgeschriebene Gestaltungsmöglichkeiten. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld bei der Gemeinde. Jede Grabstätte ist in der Gestaltung so an die Umgebung anzupassen, dass ein würdiges Bild des Friedhofes gewahrt wird.

Dienstleistung der Friedhofsverwaltung im Bestattungsfall

- Beratung in allen Friedhofsangelegenheiten
- Terminvergabe für eine Bestattung
- Bereitstellung der Friedhofskapelle
- Öffnen und Schließen des Grabes
- Auflegen der Kränze auf das Grab

Was Sie unbedingt beachten sollten!

- Bei Wohnungswechsel des Nutzungsberechtigten einer Grabstätte muss die neue Anschrift



Friedhofskapelle Thum

- der Friedhofsverwaltung mitgeteilt werden.
- Das Aufstellen von Denkmälern und sonstigen baulichen Anlagen ist genehmigungspflichtig.
- Für die Standsicherheit der Denkmäler ist der Nutzungsberechtigte selbst verantwortlich. Die Gemeinde überprüft einmal jährlich die Standsicherheit.
- Der Nutzungsberechtigte ist für die Grabpflege verantwortlich.
- Wenn die Grabpflege vernachlässigt oder nicht mehr ausgeführt wird, haben die Angehörigen nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessener Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.



**Bestattungen
Karl Breuer**

www.Karl-Breuer.de

Alle Service- und Dienstleistungen
rund um die Bestattung!
Wir sind Tag und Nacht für Sie da.

52372 Kreuzau, Feldstraße 2
Tel. 02422/7393

Zentraler Ruf – Hauptfiliale:
52349 Düren, Weierstraße 18

**Niemand kennt den Tod.
Es weiß auch keiner, ob er nicht
das größte Geschenk für den
Menschen ist.**

Sokrates

Informationen der Verwaltung

Verhalten auf dem Friedhof

Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes sind insbesondere verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren – ausgenommen Blindenhunde –,
- b) das Rauchen, Lärmen und Spielen,
- c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/Rollerblades/ Skateboards – ausgenommen Fahrzeuge, die zum Zwecke der Grabpflege oder dem Transport von Grabzeichen eingesetzt werden müssen,
- d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
- e) das Übersteigen der Einfriedigung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Grabzeichen, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- f) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände,
- g) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege,
- h) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung in einem kleineren Radius als 50 m Arbeiten auszuführen.

Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Auf Grabstätten nicht zugelassen sind Bäume und Sträucher über 1,50 m Höhe. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Gemeindeverwaltung. Eine Bepflanzung hinter dem Denkmal bedarf ebenfalls einer Genehmigung. Mit dieser Genehmigung ist die Verpflichtung verbunden, die Bepflanzung selber zu pflegen und darauf zu achten, dass die Höhe von 1,60 m nicht überschritten wird. Außerdem haftet der Nutzungsberechtigte für alle Schäden, die durch seine Pflanzen, Sträucher etc. an benachbarten Grabstätten entstehen.

Transportkarren

Auf allen Friedhöfen befinden sich im Eingangsbereich Handwagen, die Ihnen den Transport von schwereren Materialien erleichtern sollen. Für das Entleihen benötigen Sie eine 2 Euro-Münze oder eine 1 Euro-Münze, die Sie beim Zurückbringen des Handwagens wieder zurückerhalten.

Ihre Ansprechpartner in der Friedhofsverwaltung sind während der Öffnungszeiten wie folgt zu erreichen:

Zimmer: 366
Telefon: 507366
Telefax: 50721366
E-Mail: Buergemeister@Kreuzau.de
Internet: www.Kreuzau.de

Wenn Sie nähere Auskünfte wünschen, beraten wir Sie gerne.



Wenn wir aus dieser Welt
durch Sterben uns begeben,
so lassen wir den Ort,
wir lassen nicht das Leben.

Friedrich von Logau

Anzeige beim Standesamt

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächsten Werktag nach dem Todestag dem zuständigen Standesamt anzuzeigen. Zuständig für die Beurkundung eines Sterbefalles ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist.

Zuständig ist das Standesamt im Rathaus der Gemeinde Kreuzau, Bahnhofstr. 7, Zimmer 105, Telefon 507105 oder 507405.

Sprechzeiten des Standesamtes sind Mo. – Fr. 7.30 Uhr – 12.00 Uhr, dienstags 13.30 Uhr – 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 Uhr – 17.00 Uhr.

Der Sterbefall ist durch die Hinterbliebenen persönlich oder durch einen beauftragten Bestattungsunternehmer beim Standesamt anzuzeigen. Hierbei ist auch die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung vorzulegen.

**Trauer braucht Ohren, die zuhören,
Augen, die weit sehen,
Hände, die helfen und
Lippen, die Wege weisen.**



Friedhofskapelle Untermaubach

Wegweiser

Friedhöfe

- Boich, Gereonstraße.
- Drove, Drovestraße
- Kreuzau , Friedhofstraße
- Leversbach, Am Titzgarten
- Leversbach alter Friedhof , Am Leversbach
- Obermaubach, Im Naspel
- Stockheim, Am Boten
- Thum neuer Friedhof, Kaninsberg
- Thum alter Friedhof, Thumstraße.
- Üdingen, Dechant-Offermanns-Weg
- Untermaubach neuer Friedhof, Auf dem Graben
- Untermaubach alter Friedhof, Molbachstraße/Bockshof
- Friedhof Winden, Im Grubengarten

In den Ortsteilen Drove und Untermaubach befinden sich außerdem noch zwei Judenfriedhöfe, die jedoch nicht mehr belegt werden.

Pfarrämter

- St. Gereon Boich,
Gereonstr. 42 (02427/6172)
- St. Martin Drove (auch für Boich und Thum),
Drovestr. 141 (02422/5333)
- St. Heribert Kreuzau,
Kirchweg 2 (02422/3270)
- St. Apollinaris Obermaubach,
Apollinarisstr. 24 (02422/7237)

- St. Andreas Stockheim,
Andreasstr. 34 (02421/51724)
- St. Brigida Untermaubach,
Auf dem Graben 2 (02422/3239)
- St. Urbanus Winden,
Kelterstr. 22 (02422/5344)
- Evangelische Gemeinde Kreuzau,
Heribertstr. 5 (02422/8187)



IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen.

Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.
52372031/1. Auflage / 2006



WEKA info verlag gmbh
Lechstraße 2
D-86415 Mering

Telefon +49 (0) 82 33/3 84-0
Telefax +49 (0) 82 33/3 84-1 03
info@weka-info.de • www.weka-info.de



ICH BIN DIE
AUERSTELLE
UND DAS LEBEN
WER AN MICH
GLAUBT
WIRD LEBEN
WEIL ICH
GESTORBEN
IST
1911